



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

An die
Landkreise, kreisfreien Städte,
Gemeinden, Verbandsgemeinden und
Zweckverbände
im Land Sachsen-Anhalt

über Landesverwaltungsamt

Nachrichtlich per E-Mail:
Städte- und Gemeindebund
Landkreistag
Landesrechnungshof
Ministerium der Finanzen
Statistisches Landesamt
SIKOSA
Hochschule Harz
Wasserverbandstag
AFI-LSA

**Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen;
Behandlung von Grabnutzungsgebühren
(insbesondere in der Eröffnungsbilanz)**

2 . Oktober 2012

Zeichen:
32.11- 10405/308

Bearbeitet von:
Claudia Meinecke
Durchwahl (0391) 567-5315

e-mail:
Claudia.Meinecke
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass werden zur Behandlung von Grabnutzungsgebühren, insbesondere in der Eröffnungsbilanz, folgende Hinweise gegeben:

Grabnutzungsgebühren sind Geldleistungen als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Friedhofswesen“. Sie werden für die gesamte Liegezeit bereits im Voraus vereinnahmt, während die Leistung der Kommune schrittweise erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Nach dem Prinzip der Periodenabgrenzung müssen diese Zahlungen als Ertrag den Haushaltsjahren zugerechnet werden, in denen die Leistung erbracht wird (§ 37 Nr. 3 GemHVO Doppik). Dies geschieht über die Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten, die über die Jahre der erbrachten Gegenleistung zeitanteilig aufgelöst werden (§ 42 Abs. 2 GemHVO Doppik).

Für Gräber, die erst nach der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen eingerichtet werden, ist dies unproblematisch. Schwierig hingegen ist die Aufbereitung der Daten für Gräber der Vergangenheit für die Darstellung in der Eröffnungsbilanz durch entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten für die einzelnen Gebührentatbestände (Grabarten). Notwendig wäre hierbei die Aufnahme jedes einzelnen Falles,

Halberstädter Str. 2/
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

dessen Liegezeit sich mitunter auf bis zu 30 Jahren erstrecken kann. Zur Verringerung des damit verbundenen hohen Verwaltungsaufwandes wird empfohlen, das nachfolgend dargestellte Verfahren zur Vereinfachung anzuwenden. Darüber hinaus sind für die Eröffnungsbilanz auch andere Vereinfachungsverfahren, durch die ein den Verhältnissen vor Ort näherer Wert ermittelt werden kann, sowie die vollständige einzelfallbezogene Berechnung zulässig. Auch ein gänzlicher Verzicht auf die Abgrenzungspflicht von Grabnutzungsgebühren kommt in Betracht.

Sollte auf die Abgrenzung nicht verzichtet werden, wird folgende Vorgehensweise angeregt:

1. Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten für die Eröffnungsbilanz

Grundgedanke der Vereinfachung ist die Bildung von Durchschnittswerten der Daten der jüngeren Vergangenheit, die dann für den gesamten relevanten Zeitraum zugrunde gelegt werden. Hierzu stellt die Gemeinde die Anzahl der Bestattungsfälle der letzten fünf Jahre vor Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens - für jedes Jahr gesondert - fest und differenziert diese nach den einzelnen Gebührentatbeständen (z.B. Grabnutzungsgebühr 20 oder 30 Jahre, Urnengräber usw.). Wird die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 erstellt, wären die Jahre 2008 bis 2012 zugrunde zu legen. Anschließend wird für jede Position durch Multiplikation der Bestattungsfallzahl mit der jeweiligen Gebühr das entsprechende Gebührenaufkommen pro Jahr ermittelt. Je Gebührentatbestand wird nun der Durchschnitt für diese letzten 5 Jahre gebildet.

Dieses so ermittelte jahresdurchschnittliche Aufkommen wird anschließend für den Zeitraum der jeweils vereinbarten Liegezeit als für jedes Jahr gegeben unterstellt. Aus Vereinfachungsgründen wird hierbei keine unterjährige Betrachtung vorgenommen. Beginn die Liegezeit beispielsweise im Oktober, so ist dennoch von einer ganzjährigen Liegezeit, beginnend im Januar zuvor, auszugehen. Durch Aufsummierung ergibt sich für die Eröffnungsbilanz der entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten je Gebührentatbestand. Hierfür wurde folgende Formel entwickelt:

$pRAP = \sum_{i=1}^{LZ-1} a_i \times DG/LZ$	<p>pRAP passiver Rechnungsabgrenzungsposten LZ Liegezeit des jeweiligen Gebührentatbestandes a Restliegezeitfaktor x Multiplikation DG Durchschnittsgebühr</p>
---	--

Beispielsweise ist bei einem Gebührentatbestand mit einer Liegezeit von 20 Jahren diese Formel folgendermaßen anzuwenden:

$$pRAP = 1x DG/20 + 2x DG/20 + 3x DG/20 + \text{ usw. bis } + 18x DG/20 + 19x DG/20$$

oder

$$pRAP = (1x DG + 2x DG + 3x DG + 4x DG + \text{ usw. bis } + 18x DG + 19x DG) / 20.$$

Da die Gebühr im ersten Jahr bereits als Ertrag zu buchen gewesen wäre, reduziert sich die Anzahl der Rechnungsabgrenzungsposten immer jeweils um ein Jahr.

Daraus ergibt sich vereinfachend folgende Berechnung:

$$\text{Liegezeit von 30 Jahren: } pRAP = 435 \times DG/30 = 14,5 \times DG,$$

$$\text{Liegezeit von 25 Jahren: } pRAP = 300 \times DG/25 = 12,0 \times DG,$$

$$\text{Liegezeit von 20 Jahren: } pRAP = 190 \times DG/20 = 9,5 \times DG,$$

$$\text{Liegezeit von 15 Jahren: } pRAP = 105 \times DG/15 = 7,0 \times DG,$$

$$\text{Liegezeit von 10 Jahren: } pRAP = 45 \times DG/10 = 4,5 \times DG.$$

Bei anderen Liegezeiten muss die o. g. Formel (im Kasten) verwendet werden.

Zwischenzeitliche Gebührenänderungen sowie Gebührentatbestände, die nur unwesentlich in Anspruch genommen wurden, können aus Vereinfachungsgründen unberücksichtigt bleiben.

2. Auflösung der Rechnungsabgrenzungsposten der Eröffnungsbilanz

Bei der schrittweisen jährlichen Auflösung der Rechnungsabgrenzungsposten für jeden Gebührentatbestand kann dann anteilig rückwärts gerechnet werden, bis diese auf Null reduziert wurden und nur noch die regulären Rechnungsabgrenzungsposten für Gräber, die nach der Eröffnungsbilanz eingerichtet worden sind, zu buchen sind. Das bedeutet bei einer Liegezeit von 20 Jahren, dass im ersten Jahr nach der Eröffnungsbilanz ein Betrag von $19x DG/20$ als Ertrag gebucht und der Rechnungsabgrenzungsposten um den gleichen Betrag gekürzt wird. Im nächsten Jahr sind es dann $18x DG/20$, im übernächsten $17x DG/20$. Dies wird so weitergeführt, bis dieser Posten ganz aufgelöst werden kann. Der jährliche Auflösungsbetrag dient damit der Ergebnisverbesserung (§ 90 Abs. 3 GO LSA).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Mietzner